



**Haushaltssatzung der Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal für das Haushaltsjahr 2026**

Der Gemeinderat hat in seiner Eigenschaft als Organ der Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal am 16.12.2025 aufgrund § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Haushaltssatzung der Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Gesamtergebnishaushalt** mit dem

▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	202.740 €
▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 190.330 €
▪ <b>Ordentliches Ergebnis</b> von	12.410 €
▪ Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
▪ <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	12.410 €
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
▪ <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0 €
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	<b>12.410 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	202.740 €
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 169.700 €
▪ <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	33.040 €
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	155.190 €
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €

▪ <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	155.190 €
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> von	<b>188.230 €</b>

## § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Die Übereinstimmung dieser Haushaltssatzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 wird bestätigt.

Bruchsal, den 28.01.2026

Gez.  
Sven Weigt  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am 19.12.2025 gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 07.01.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab dem 23.02.2026 bis einschließlich 10.03.2026 zur Einsicht im Rathaus am Marktplatz, Kaiserstr. 66, Bruchsal, Zimmer 2.15, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Wir bitten darum, vorab einen Termin per E-Mail ([stadtkaemmerei@bruchsal.de](mailto:stadtkaemmerei@bruchsal.de)) oder per Telefon (07251/79-644) zu vereinbaren.

Der Haushaltsplan wird zudem auf der Internetseite der Stadt Bruchsal öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bruchsal.de/informieren/verwaltung/finanzen> alternativ finden Sie den Haushaltsplan auf der Internetseite [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de) unter Informieren / Finanzen.

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt diese dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.